

Interpellation Warzinek-Mels / Zoller-Quarten / Kohler-Sargans (23 Mitunterzeichnende)
vom 23. April 2019

Ist eine ausreichende Finanzierung des UNESCO-Welterbes Tektonikarena Sardona auf kantonaler Ebene gesetzlich gesichert?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. August 2019

Thomas Warzinek-Mels, Erich Zoller-Quarten und Stefan Kohler-Sargans erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2019 nach der rechtlichen Grundlage für die Finanzierung der Weltnaturerbestätte. Sie sind der Ansicht, dass die rechtliche Grundlage im Kanton St.Gallen unklar sei und somit Unsicherheiten sowohl auf Seiten des Kantons als auch für die Interessengemeinschaft (IG) Tektonikarena Sardona bestünden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Zielsetzungen und Massnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der UNESCO-Weltnaturerbestätte Tektonikarena Sardona tangieren unterschiedliche Fachgebiete und Politikbereiche. Dabei geht es um die Erhaltung der Einzigartigkeit und die räumliche Sicherung, um Sensibilisierung und Bildung, Forschung und Monitoring sowie um Management und Kommunikation. Darüber hinaus soll aber auch die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets gefördert werden. Gemäss bisheriger Praxis wurden die Leistungen der IG Tektonikarena Sardona einerseits gestützt auf Art. 117 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) und andererseits via Tourismusrechnung und die Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) mitfinanziert. Die Schutzmassnahmen gemäss Art. 117 PBG unterstützte das Amt für Natur, Jagd und Fischerei von 2009 bis 2019 mit insgesamt 360'000 Franken. Via Tourismusrechnung und Projekte der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) wurden gemeinsam von Bund und Amt für Wirtschaft und Arbeit bisher Beiträge von insgesamt rund 970'000 Franken an die Tektonikarena Sardona ausgerichtet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die finanzielle Unterstützung des Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona ist gestützt auf Art. 117 PBG nur in Bezug auf Schutzmassnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Natur und Landschaft ausreichend geregelt. Demzufolge können vom Kanton Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und wertvollen Landschaften sowie an die Erarbeitung von Grundlagen für Massnahmen ausgerichtet werden (Art. 117 Abs.1 Bst. a PBG). Im Weiteren kann vom Kanton gemäss Art. 117 Abs. 1 Bst. c PBG auch die Information der Öffentlichkeit über den Natur- und Landschaftsschutz unterstützt werden. Dies deckt aber nur einen Teil der Leistungen der IG Tektonikarena Sardona ab. Eine weitergehende gesetzliche Regelung, wie sie gemäss Art. 117 Abs. 1 Bst. b für Beiträge an die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Naturparks von nationaler Bedeutung besteht, gibt es für UNESCO-Weltnaturerbestätten auf kantonaler Ebene nicht.
2. Als Folge der Motion 42.18.04 «Planungs- und Baugesetz: Handlungsspielraum der Gemeinden stärken» werden derzeit die Übergangsbestimmungen zum PBG in einem ersten Nachtrag zum PBG überarbeitet. Dieser erste Nachtrag zum PBG beschränkt sich jedoch ausschliesslich auf die Anpassung der Übergangsbestimmungen, und es wird bewusst auf die Änderung materieller Vorschriften verzichtet. Sobald dieser erste Nachtrag in die Wege

geleitet ist, zu dem im Herbst 2019 die Vernehmlassung eröffnet werden und im ersten Halbjahr 2020 die Beratung im Kantonsrat erfolgen soll, werden die Arbeiten zu einem zweiten Nachtrag zum PBG aufgenommen. Die Regierung ist bereit, im Rahmen dieses zweiten Nachtrags die Überarbeitung von Art. 117 PBG zu prüfen. Bis auf Weiteres sind Staatsbeiträge für die touristische Vermarktung der Tektonikarena Sardona beim Tourismusrat und der Heidiland Tourismus AG zu beantragen. Die finanzielle Unterstützung der Schutzmassnahmen wird vom Kanton im Rahmen der NFA-Programmperiode¹ 2020–2024 in Zusammenarbeit mit den Naturschutzfachstellen der Kantone Glarus und Graubünden sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) geregelt.

3. Die bisherige Finanzierung der Tektonikarena Sardona durch den Kanton St.Gallen verhält sich im Vergleich zu ähnlichen Stätten wie dem UNESCO-Weltnaturerbe «Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch» sowie zu benachbarten Bündner Pärken wie folgt:

In der laufenden NFA-Programmperiode 2016–2019 unterstützt der Kanton St.Gallen die IG Tektonikarena mit einem Beitrag von 50'000 Franken aus dem Budget des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei. Zudem hat der Kanton im Rahmen der NRP den interkantonalen Aufbau und die Vermarktung der Tektonikarena Sardona mehrfach mit einem Staatsbeitrag unterstützt. Die Projekte «Sardona aktiv» und «Sardona Plus» haben so in den Jahren 2013 bis 2019 öffentliche Gelder von insgesamt 1,3 Mio. Franken erhalten. Die Regierung erachtet die aktuelle Unterstützung als angemessen.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Glarus die Tektonikarena Sardona im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung jährlich mit 50'000 Franken unterstützt. Der Kanton Graubünden unterstützt die IG Tektonikarena Sardona mit einem Beitrag von jährlich 150'000 Franken und die drei regionalen Naturpärke mit jährlich 440'000 Franken. Der Kanton Bern leistete in den vergangenen Jahren jährlich einen Beitrag von durchschnittlich 200'000 Franken bis 275'000 Franken an das UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Einen Beitrag in gleicher Höhe leistet auch der Kanton Wallis. Sowohl der Kanton Graubünden als auch der Kanton Bern haben eine eigenständige gesetzliche Grundlage für Beiträge an UNESCO-Weltnaturerbebestätten. Die UNESCO-Weltkulturerbestätte Stiftsbezirk St.Gallen verfügt im Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) und im Kulturerbe-gesetz (sGS 277.1) über gesetzliche Grundlagen.

¹ NFA = Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.